

# GSV Hemmingen e.V.



## Beitragsordnung

(gültig seit xxx)

Gemäß § 6 der Vereinssatzung der GSV Hemmingen e.V. gilt für die Mitglieder der GSV Hemmingen e.V. die nachfolgende Beitragsordnung.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Generalversammlung des Vereins erstellt und geändert werden.

### § 2 Solidaritätsprinzip

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag des Hauptvereins und dem individuellen Abteilungsbeitrag zusammen. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

(2) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

(3) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit für die Mitglieder verbindlich.

### § 3 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

### § 4 Beschlüsse

(1) Die Generalversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

(2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Generalversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 5 Höhe der Jahresbeiträge

Die Mitglieder des Vereins haben kalenderjährlich folgenden Grundbeitrag an den Hauptverein im Voraus zu bezahlen:

# GSV Hemmingen e.V.



Erwachsene	aktiv	EUR	108,00
	passiv	EUR	54,00
Erwachsene, schwerbehindert (GdB mind. 50%)		EUR	54,00 (***)
Erwachsene, arbeitslos		EUR	54,00 (***)
Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 17. LJ		EUR	54,00 (*)
Studierende/Auszubildende bis zum vollendeten 25. LJ		EUR	54,00 (**)
Rente beziehende Personen	aktiv	EUR	60,00 (****)
	passiv	EUR	30,00 (****)
Paare/eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz			
2 Erwachsene		EUR	175,00
1 Erwachsener & 1 Rente beziehende Person		EUR	145,00
2 Rente beziehende Personen		EUR	115,00
Familienbeitrag gemäß §8 dieser Beitragsordnung			
1 Erwachsener & 1 Kind		EUR	135,00
1 Erwachsener & 2 oder mehr Kinder		EUR	180,00
2 Erwachsene & 1 Kind		EUR	200,00
2 Erwachsene & 2 oder mehr Kinder		EUR	235,00
Kurzzeitmitgliedschaft gemäß §9 dieser Beitragsordnung			
Erwachsene		EUR	54,00
Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lj		EUR	27,00
Aufnahmegebühr (einmalig)		EUR	5,00

Siehe auch §7 Beitragsordnung

## § 6 Beitragsbefreiung

(1) Ehrenmitglieder: Ab dem Beginn des ihrer Ernennung folgenden Kalenderjahres sind Ehrenmitglieder von jeglicher Beitragszahlung befreit.

(2) Kampf- und Schiedsrichter: Solange sie für die GSV Hemmingen e.V. tätig sind, sind Kampf- und Schiedsrichter bei Vorlage der gültigen Lizenz von der Beitragszahlung befreit. Diese Bestätigung muss die Abteilungsleitung an die Mitgliederverwaltung weitergeben.

# GSV Hemmingen e.V.



(3) Vorstände und Beisitzer/Beisitzerinnen können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden wenn sie keine weiteren Angebote des Vereins nutzen.

## § 7 Beitragsermäßigung

(1) In den folgenden Fällen wird der Grundbeitrag auf Antrag und bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen gegenüber dem Verein mit Wirkung des folgenden Kalenderjahres pro Kalenderjahr ermäßigt:

- a) (\*) Der reduzierte Beitrag gilt bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Mitglied 18 wird.
- b) (\*\*) Für Schulkinder, Studierende und Personen in Ausbildung bis jeweils 25 Jahre gegen unaufgeforderten Nachweis der fortbestehenden Ausbildung (schulisch) / des fortbestehenden Studiums bis spätestens 31. Januar für das laufende Jahr. Bei fehlendem Nachweis wird der Erwachsenenbeitrag erhoben.
- c) (\*\*\*) Für Schwerbehinderte ab GdB. 50 % oder Arbeitslose. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der GSV-Geschäftsstelle bis spätestens 31.01. für das laufende Jahr einzureichen.
- d) (\*\*\*\*) Vergünstigungen für Rente beziehende Personen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind auf der GSV-Geschäftsstelle bis spätestens 31. Januar für das laufende Jahr einzureichen und gelten lebenslang.

(2) In sozialen Härtefällen kann auf Antrag und nach Zustimmung des Vorstandes der Beitrag für jeweils ein Kalenderjahr reduziert werden.

## § 8 Familienbeitrag

(1) Mitglieder einer Familie können auf Antrag den Familienbeitrag in Anspruch nehmen. Wird der Antrag innerhalb eines Kalenderjahres gestellt, werden durch die Familienmitglieder bereits geleistete Zahlungen auf den Grundbeitrag angerechnet.

(2) Als Familie gelten Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit ihren Kindern (bis zum 18. Lebensjahr), die alle in einem gemeinsamen Haushalt leben.

(3) Mit Erreichen der Volljährigkeit scheiden Kinder/Jugendliche aus der Familienmitgliedschaft aus und werden als eigenständiges Mitglied geführt. In diesem Moment erlischt ebenfalls das SEPA-Mandat für das volljährige Kind und muss neu eingereicht werden.

## § 9 Kurzzeitmitgliedschaft

(1) Eine Kurzzeitmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Sportangebot der GSV Hemmingen für 6 Monate. Eine Kurzzeitmitgliedschaft ist nur für Personen möglich, für die im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren keine Mitgliedschaft in der GSV Hemmingen bestanden hat.

(2) Bei Abschluss der Kurzzeitmitgliedschaft wird beim 1. Mitgliedsantrag einmalig eine Aufnahmegebühr von 5 EUR erhoben.



(3) Die Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch 6 Monate nach dem auf dem Mitgliedsantrag genannten Starttermin der Mitgliedschaft.

(4) Eine Verlängerung einer Kurzzeitmitgliedschaft um eine weitere Kurzzeitmitgliedschaft ist nicht möglich.

(5) Eine Kurzzeitmitgliedschaft ist sowohl für Erwachsene als auch für Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bzw. mit Ausbildungsnachweis bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich.

(6) Die Kosten einer Kurzzeitmitgliedschaft sind § 5 zu entnehmen.

## § 10 Neuaufnahme, Kündigung und personelle Änderungen

(1) Es ist jederzeit möglich, sich vor der Entscheidung für eine Mitgliedschaft den Verein ohne Kosten und Verpflichtungen anzuschauen und dabei alle Angebote und das freie Training bis zu 6x zu nutzen.

(2) Beim Eintritt in den Verein gilt der nächste erste Tag eines Monats als Eintrittsdatum. Der Grundbeitrag wird ab Eintritt anteilig nach Monaten für das laufende Kalenderjahr berechnet.

(3) Kündigungen sind in Textform bis spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres an die Vereinsanschrift per Post oder per E-Mail zu senden und werden seitens des Vereins bestätigt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

- a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift / Änderungen der E-Mail-Adresse
- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, Renteneintritt etc.)
- c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

(5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## §11 Beitragseinzug

(1) Der Grundbeitrag wird zum 15. März eines jeden Kalenderjahres im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Für neu aufgenommene Mitglieder erfolgt der Einzug des ersten Beitrages innerhalb des ersten auf Ihren Beitritt folgenden Monats.

(2) Wird von der Verpflichtung, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen, abgewichen, wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 Euro für erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

## § 12 Mahnverfahren

# GSV Hemmingen e.V.



(1) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder einem fehlgeschlagenen Einzug aufgrund nicht aktueller Bankdaten sind anfallende Bankgebühren vom Vereinsmitglied zu tragen.

(2) Kommt es bei der Durchführung des Lastschrifteinzugs zur Rücklastschrift oder geht der in Rechnung gestellte Betrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum ein, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag sowie etwaige Rücklastschriftkosten zzgl. einer hierfür anfallenden Gebühr von 5,00 Euro für diese und jede weitere Mahnung für erhöhten Verwaltungsaufwand schriftlich mit zehntägiger Zahlungsfrist an.

(3) Bleibt diese Mahnung fruchtlos, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag und etwaige Rücklastschriftkosten mit zweiwöchiger Zahlungsfrist nochmals an.

(4) Bleibt auch diese Mahnung fruchtlos, greift § 5 der Vereinssatzung.

## § 13 Vereinskonto

Bankverbindung

Kreissparkasse Ludwigsburg

BIC SOLDAES1LBG

IBAN DE09 6045 0050 0030 1617 44

## § 14 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde auf der Generalversammlung am xxxxxxxx vorgetragen und beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt zum xxxxxxxx

in Kraft.